

21. Kann die Haftung eines Vereins aus § 31 B.G.B. bei Kollektivvertretung desselben nur dann angenommen werden, wenn ein gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? Gilt derselbe Grundsatz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung?

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1904 i. S. B. (Bekl.) w. bürgerl. Brauhaus Ü. (Kl.). Rep. III. 343/03.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte hatte im Wege der Aufrechnung und Widerklage eine Schadenersatzforderung geltend gemacht, welche er darauf stützte, daß er durch arglistige Vorspiegelungen eines Geschäftsführers der klagenden Gesellschaft m. b. H. Namens G. zu dem Abschluß eines ihn schädigenden Vertrages mit einem Restaurateur M., welchem Verträge

auch die Klägerin beigetreten war, verleitet worden sei. Hinsichtlich dieses Schadenserfatzanspruchs sagen die

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat diesen Schadenserfatzanspruch in Übereinstimmung mit dem ersten Richter für unbegründet erachtet, weil zur Zeit der Abgabe dieser behaupteten betrügerischen Erklärungen neben G. auch noch der Braumeister F. Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft gewesen sei, hiernach aber gemäß § 35 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nur beide gemeinsam handelnd die Gesellschaft rechtsgeschäftlich hätten vertreten können. Dies gelte auch für die Haftung aus § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach sei ein Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Berrichtungen begangene Handlung einem Dritten zufüge. Habe aber eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mehrere zu gemeinsamer Vertretung berufene Geschäftsführer, so sei die einem derselben zur Last fallende zum Schadenserfatz verpflichtende Handlung nicht in Ausübung der ihm zustehenden Berrichtungen, nicht in Beziehung auf seine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht begangen und deshalb nicht geeignet, eine Ersatzpflicht der Gesellschaft zu begründen.

Diese Ausführung ist rechtsirrtümlich; sie verletzt den § 31 B.G.B. Denn wenn das Berufungsgericht annimmt, daß eine Haftung aus § 31 bei Kollektivvertretungen nur dann angenommen werden könne, wenn ein gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliege, so faßt es den Begriff der dem Vorstande bzw. seinen Mitgliedern zustehenden Berrichtungen zu eng. Der Begriff der Berrichtung umfaßt (vgl. auch Planché, Bürgerl. Gesetzbuch, Bem. 3 zu § 31) nicht bloß die Handlungen, die in Ausübung der Vertretungsmacht vorgenommen sind, sondern auch die den Vorstandsmitgliedern als solchen obliegenden rein tatsächlichen Berrichtungen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn, wie auch vorliegend, die Funktionen der Kollektivvertreter geteilt sind, indem der eine die Fabrikation, der andere den kaufmännischen Betrieb leitet, und wenn dann durch eine gesetzwidrige Anordnung in der Fabrik eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, die juristische Person, hier die Gesellschaft m. b. F., haftet, obwohl der kaufmännische Vertreter mit dieser Anordnung nichts zu tun gehabt hatte. Ebenso werden, wenn auch der Abschluß eines Rechtsgeschäfts nur durch alle

Vertreter erfolgen kann, die Vorbereitung desselben, die Vorverhandlungen, regelmäßig zu den Verrichtungen des kaufmännischen Geschäftsführers gehören, und wird daher auch wegen eines nur von diesem dabei verübten Betruges, wie er vorliegend gerade in Frage steht, die juristische Person verantwortlich. Wenn endlich die Klägerin bei der mündlichen Verhandlung noch in Frage stellte, ob denn der § 31, wie überhaupt die allgemeinen Vorschriften des zweiten Titels des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch auf die durch ein besonderes Gesetz geregelten Gesellschaften m. b. H. Anwendung fänden, so kann dies gar nicht zweifelhaft sein, da das Gesetz über Gesellschaften m. b. H. über das Wesen einer juristischen Person nichts enthält, allgemein aber anerkannt wird, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als juristische Person zu gelten hat, wie ja auch der § 22 B.G.B. sie mitumfaßt.“ . . .